

B. Schifffahrt auf Binnengewässern.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. September 1893,

R.-G.-Bl. Nr. 148.

mit welcher die Grundzüge bekanntgegeben werden, nach denen in Bezug auf die Ueberwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen zur Verhütung der Choleraeinschleppung vorzugehen ist.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera im Wege der Flussschifffahrt und Flösserei haben nachstehende vom Obersten Sanitätsrathe beantragte Grundsätze zur Richtschnur zu dienen:

Für den Schifffahrts- und Flössereiverkehr auf schiffbaren Flüssen haben bezüglich der Handhabung der sanitätspolizeilichen Massnahmen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera, sowohl in Hinsicht auf die sanitäre Beschaffenheit der Transportmittel, als auf die Beförderung von Personen, der von denselben mitgeführten, voraus- oder nachgesendeten Reise- und Uebersiedlungseffecten, und in Hinsicht auf die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten gewissen Verkehrsbeschränkungen jeweilig unterworfenen Gegenstände die im Eisenbahnverkehre geltigen Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

§. 2. Besondere Massnahmen.

Insbesondere obliegt dem Führer, beziehungsweise dem Eigenthümer eines Fahrzeuges die Aufrechterhaltung der grössten Reinlichkeit und Ordnung auf dem Fahrzeuge, die dauernde, sorgfältige Beobachtung des Gesundheitszustandes der auf demselben befindlichen Personen mit besonderer Rücksicht auf cholera-ähnliche, mit häufigen Entleerungen und Erbrechen einhergehende Erkrankungen, die Vorsorge für sanitätsgemässe Unterbringung und Verpflegung der am Fahrzeuge befindlichen Personen, die stete Versorgung derselben mit gutem Trinkwasser, welches dem Flussgerinne unter keinen Umständen entnommen werden darf, die Bereithaltung der zur ersten Hilfeleistung im Falle des Auftretens einer choleraverdächtigen Erkrankung am Fahrzeuge nothwendigen Hilfsmittel und auf allen zur Personenbeförderung bestimmten Schiffen eines Isolirraumes, die Haltung eines Vorrathes der zur Anwendung behördlich zugelassenen Desinfectionsmittel, insbesondere gebrannten ungelöschten Kalkes oder frischer Kalkmilch, sowie der zu ihrer Anwendung nöthigen Utensilien, darunter für Schiffe auch von rothem Reagenzpagiere.

Es muss vorgesorgt sein, dass der Magen- und Darminhalt von mit Erkrankungen dieser Organe behafteten Personen nicht in das Wasser gelange, sondern in ein undurchlässiges Gefäss, in welchem eine zur vollständigen Bedeckung der Dejecte hinreichende Menge von Kalkmilch oder sonstiger als wirksam anerkannter Desinfectionsflüssigkeit enthalten ist, aufgenommen werde.

Jedes Fahrzeug, welches einen Choleraverdächtigen oder Cholera-kranken oder Cholera-todten führt, hat eine gelbe Flagge aufzustecken und bis zum Zeitpunkte der vollendeten Desinfection und wiedererlangten Verkehrsfreiheit beizubehalten.

Im Falle der Erkrankung einer Person unter choleraverdächtigen Erscheinungen ist dieselbe sofort mit einer geeigneten Wartperson und den nothwen-

digen Pflegemitteln von allen anderen Personen am Fahrzeuge derart abzusondern, dass eine Krankheitsübertragung ausgeschlossen ist. Zu diesem Pflegedienste können auf Personentransportschiffen auch hierfür geeignete Leute der Bedienungsmannschaft verwendet werden.

Während dieser Krankenpflege sind die vorgeschriebenen Desinfectionsvorschriften genauestens zu handhaben.

§. 3. Anlandungsstationen.

Auf jeder Anlandungsstation soll ein Bediensteter durch die betreffende politische Behörde bestellt sein, welcher verpflichtet ist, die von dem Führer eines Fahrzeuges zu erstattende Anzeige über eine choleraverdächtige Erkrankung oder einen verdächtigen Todesfall zu übernehmen und sofort im Wege der Ortsbehörde an die politische Behörde und an die nächste Krankenausschiffungsstation zu leiten.

Anlandungsstellen, an welchen eine gute Trinkwasserversorgung möglich ist, sollen als solche durch eine Aufschriftstafel kenntlich gemacht und soll für den möglichst leichten Trink- und Nutzwasserbezug vorgesorgt sein.

Unter den Anlandungsstationen ist zwischen 1. gewöhnlichen Anlandungsstationen, 2. Krankenausschiffungsstationen und 3. Schiffsrevisionsstationen zu unterscheiden.

An den gewöhnlichen Anlandungsstellen dürfen Personen nur aus solchen Fahrzeugen ausgeschifft werden, auf welchen weder cholera-krank noch cholera-verdächtige Personen, noch Choleraleichen vorhanden sind, wofür der Führer des Fahrzeuges verantwortlich ist.

Solche Personen sind, wenn sie aus Cholera-gegenden zureisen, vor der Ausschiffung mit Namen, Beschäftigung und Herkunft unter Angabe des Reisezieles zu verzeichnen und der Gemeindeverwaltung des Anlandungsplatzes durch Vermittelung des Bediensteten desselben zur weiteren Veranlassung wegen fünf-tägiger sanitätspolizeilicher Observation überweisen zu lassen.

Anlandungsstationen, in welchen diese Massnahmen zur Ueberwachung des Verkehrs in Cholerazeiten nicht verlässlich durchführbar sind, sind eventuell während derselben über Auftrag der politischen Landesbehörde zu sperren.

§. 4. Krankenausschiffungsstationen.

Diejenigen Anlandungsstationen, welche in Gemeinden liegen, in welchen Cholera-krank in entsprechende isolirte Pflege und ärztliche Behandlung übergeben werden können, sind als Krankenausschiffungsstationen zu bezeichnen.

Nur an solchen dürfen Cholera-krank und vermöge der Art ihrer Erkrankung cholera-verdächtige Personen ausgeschifft werden.

Die betreffende Gemeindeverwaltung, welche vor der Ankunft des Fahrzeuges von einer früheren Anlandungsstelle aus im kürzesten Wege von der Ankunft des Cholera-kranken oder -Verdächtigen zu verständigen ist (§. 3, Alinea 1), hat alle Vorkehrungen für den Transport und die Uebernahme desselben in isolirte Pflege unter sachverständiger (ärztlicher) Leitung zu treffen.

Dieser Transport hat unter aller die Hintanhaltung einer Krankheitsverschleppung verbürgenden Vorsicht zu erfolgen.

Will der Kranke aus einem triftigen, besonderen Grunde erst in einer späteren Ausschiffungsstation ans Land gebracht werden, so ist zum Zwecke der ärztlichen Hilfeleistung und sanitären Ueberwachung der am Fahrzeuge

befindlichen Personen wo möglich ein schon früher im kürzesten Wege requirirter Arzt auf Kosten des Kranken auf das Fahrzeug aufzunehmen.

Die Leichen von Cholera-kranken sind gleichfalls an der nächsten Krankenausladestation unter ärztlicher Ingerenz auszuschiffen.

Nach der Ausschiffung von Cholera-kranken und Cholera-verdächtigen, sowie Cholera-todten ist das Fahrzeug mit gelber Flagge zur nächsten Schiffsrevisionsstation zu dirigiren, die zu avisiren ist, und wo die weitere Revision und Desinfection stattfindet.

§. 5. Schiffsrevisionsstationen.

Jene Krankenausschiffungsstationen, an welchen die räumlichen Verhältnisse eine Anhaltung der Fahrzeuge zum Zwecke der eingehenden sanitätspolizeilichen Revision der Fahrzeuge, der Personen, Reiseeffecten und Waaren, sowie eventuell zum Zwecke einer gründlichen Desinfection der Schiffe oder Flösse möglich machen, sind als Schiffsrevisionsstationen einzurichten.

Die erste dieser Stationen ist in Ländern, welche an der Grenze des Geltungsgebietes dieser Verordnung liegen, insofern dieselbe den gemeinsamen Flusslauf durchquert, stets möglichst unmittelbar an diese Grenze und sind weitere Stationen in solchen Zwischenräumen zu errichten, dass die Fahrzeuge auch auf der Bergfahrt noch am nämlichen Tage von der unteren Revisionsstation zur nächstoberen gelangen können.

In jeder solchen Station müssen ausser einem besonderen Landungsplatze für inficirte und verdächtige Fahrzeuge isolirte Räume zur abgesonderten Unterbringung von Cholera-kranken und Verdächtigen, Krankentransportmittel, ein Dampfdesinfectionsapparat, sowie hinreichende Vorräthe der vorgeschriebenen Desinfectionsmittel, namentlich von gebranntem (ungelöschtem) Kalke und von Kalkmilch, rothes Reagenzpapier, dann Säcke zum Transporte von Kleidungs- und Wäschestücken zur Desinfection, geschultes Hilfspersonal zur Desinfection und zum Krankendienste vorhanden sein.

An jeder solchen Schiffsrevisionsstation ist ein mit der Leitung des Dienstes und Ausübung der Polizeigewalt betrauter politischer oder Polizeibeamte als Vorstand und sind Revisionsärzte nebst den im besonderen Falle etwa nothwendigen Hilfsorganen zu bestellen. Es ist vorzusorgen, dass diesen Organen ein geeignetes Dienstfahrzeug zur Verfügung stehe.

Die Schiffsrevisionsstation ist durch eine weithin sichtbare Aufschrifttafel „Schiffsrevisionsstation“ und durch eine weisse Flagge neben der schwarz-gelben Fahne kenntlich zu machen und haben die oberwähnten Bestellten eine weisse Binde am linken Arme zu tragen.

§. 6. Vorgang bei der Revision der Flussfahrzeuge.

Jedes Fahrzeug hat bei der Schiffsrevisionsstation zu halten. Der Führer des Fahrzeuges hat die Revision abzuwarten und hiezu alles Erforderliche bereitzuhalten. Er ist verpflichtet, der Revisionscommission wahrheitsgemässe Auskunft zu geben.

Der Vorstand der Revisionsstation, bezw. das von demselben delegirte Organ und der Revisionsarzt begeben sich als Revisionscommission auf jedes Fahrzeug, wo das erstere an der Hand der vorzuweisenden für Schiffe und Flösse vorgeschriebenen Documente das Fahrzeug zu revidiren, die Räume zum Behufe der Aufdeckung verbotswidriger Verhältnisse zu durchsuchen hat. Der Arzt hat den Gesundheitszustand der am Fahrzeuge befindlichen Personen, den

Zustand der Reiseeffecten, Waaren, Lagerstätten, sowie der sanitären Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf Trinkwasservorrath, Reinlichkeits- und Verpflegungsverhältnisse, Unrathsbeseitigung, Abortverhältnisse, Vorkehrungen zur ersten Hilfeleistung zu prüfen.

Auch wenn sich kein Choleraverdacht ergibt, sind sanitäre Missstände zur Herstellung des vorgeschriebenen sanitären Zustandes des Fahrzeuges sofort abzustellen. Das Bilgewasser im Schiffsraume ist bei jedem zur Revision gelangenden Schiffe mit Kalkmilch zu desinficiren, wenn das Bilgewasser nicht etwa noch in Folge einer an einer früheren Revisionsstation vorgenommenen Desinfection mit Kalkmilch stark alkalisch reagirt, was sich durch Blauwerden eines in das Bilgewasser eingetauchten Streifens von rothem Reagenzpapier kundgibt. Ist die Reaction nur schwach oder tritt sie gar nicht ein, so ist neuerlich Kalkmilch unter gründlicher Vermischung bis zur stark alkalischen Reaction zuzusetzen.

Nach erfolgter Revision und Durchführung der Sanitätsvorkehrungen an der ersten Grenzrevisionsstation, welche von dem Fahrzeuge berührt wird, erhält der Führer des Fahrzeuges einen Revisionschein $\frac{1}{2}$, in welchem Name, Nummer, Eigenthümer, Führer des Fahrzeuges, dessen Herkunft und Bestimmungsort, dessen Stand an Angehörigen des Fahrzeuges (Mannschaft, Bedienstete) und an Fahrgästen, Tag und Stunde der Revision, der Revisionsbefund nebst den angeordneten und vollzogenen Vorkehrungen, und in einer Anmerkung die in sanitätspolizeilicher Beziehung belangreichen, in Erfahrung gebrachten Angaben über die frühere Fahrt einzutragen sind.

Die Eintragung ist durch die Unterschrift der revidirenden Organe zu bestätigen.

In diesem Revisionscheine hat der Führer des Fahrzeuges während der weiteren Fahrt stationenweise alle Aenderungen des Personalstandes durch Zu- und Abgang, sowie sanitäre Vorkommnisse genau vorzumerken, denselben bei der nächsten Revisionsstation vorzuweisen, wo derselbe insbesondere in Bezug auf die Uebereinstimmung der Zahl der am Fahrzeuge befindlichen Personen mit dem bei der letzten Revision nachgewiesenen Stande unter Berücksichtigung der vorgemerkten Veränderungen zu prüfen und der neuerliche Revisionsbefund beizusetzen ist, falls das Fahrzeug die zweite Revisionsstation nicht schon an demselben Tage passirt. In diesem Falle hat, wenn sich nicht besondere Verdachtsgründe ergeben, eine neuerliche Revision nicht stattzufinden, und ist lediglich die Zeit der Durchfahrt vom Stationsvorstande der Schiffsrevisionsstation in dem Revisionscheine zu bestätigen.

Fahrzeuge, welche an demselben Tage schon einer Revision unterzogen wurden, haben beim Anlegen an der neuen Revisionsstation, die sie bloss passiren wollen, eine weisse Flagge zu hissen und sind ohne Verzug abzufertigen.

Ausser diesem Falle dürfen Erleichterungen von Seite der politischen Landesbehörde nur solchen Fahrzeugen bewilligt werden, welche ausschliesslich einem regelmässigen, zur Zeit unverdächtigen Localverkehre dienen.

§. 7. Vorgang im Choleraverdachtsfalle.

Fahrzeuge, welche mit choleraverdächtigen Kranken oder Todten anlangen oder mit solchen bei der Revision betroffen werden, haben an der bestimmten isolirten Landungsstelle, welche mittelst einer Aufschriftstafel und gelben Flagge kenntlich zu machen ist, anzulegen. Hierauf hat die Commission (§. 6, Alinea 1) nebst den im §. 6 vorgezeichneten Amtshandlungen folgende sanitätspolizeilichen Massnahmen vorzunehmen:

1. Ausschiffung der mit Kranken in keiner Gemeinschaft gewesenen, gesunden Fahrgäste und deren vorläufige abseitige Unterbringung.
2. Ausschiffung der mit Kranken in Gemeinschaft gewesenen, verdächtigen Fahrgäste und deren isolirte Unterbringung.
3. Ausschiffung der Kranken und Todten und isolirter Transport derselben ins Isolirkrankenhaus.
4. Abgesonderte Ausladung der einer Beschmutzung mit Choleraejecten in keiner Weise verdächtigen Reiseeffecten.
5. Verpackung der durch Dampf zu desinficirenden Effecten in mit Desinfectionslösung durchtränkten Säcken, worauf deren isolirter Transport zur Desinfection erfolgt.
6. Sanitätspolizeiliche Revision der unverdächtigen Reisenden und ihres Gepäckes, welches eventuell der Desinfection zu unterziehen ist; Veranlassung der weiteren fünftägigen sanitätspolizeilichen Observation der abreisenden Unverdächtigen.
7. Zurückhaltung und wiederholte sanitätsärztliche Revision der ausgeschifften Verdächtigen eventuell bis zur fünftägigen Dauer, Revision und eventuelle Desinfection ihres Gepäckes.
8. Gründliche Desinfection aller infectionsverdächtigen Gegenstände auf dem Fahrzeuge, des Isolirraumes, der Aborte, der möglicherweise einer verdächtigen Verunreinigung ausgesetzt gewesenen Geräte u. s. w., wobei die Verunreinigung des Flusswassers zu vermeiden ist, Desinfection des Bilgewassers der Schiffe mit Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaction an allen Stellen, nachträgliche Reinigung, Lüftung, Aussergebrauchsetzung durch sieben Tage.

Erst nach Verlauf dieser sieben Tage, wenn während derselben auf dem Fahrzeuge weder eine Erkrankung noch ein nicht behobener Verdacht einer solchen sich ergeben hat, darf der Revisionschein, welcher dem verdächtigen Fahrzeuge bei seiner Anlandung sofort abzunehmen ist, wieder ausgefolgt, oder ihm, falls das Fahrzeug bisher einen solchen Schein nicht gehabt hätte, ein neuer ertheilt werden.

Hinsichtlich der kranken, verdächtigen, sowie der sich ausschiffenden unverdächtigen Angehörigen des Fahrzeuges, welche während des Verweilens des letzteren in der Schiffsrevisionsstation in keine weitere Beziehung zu demselben gelangen, ist derselbe Vorgang zu beobachten, welcher in den analogen Fällen hinsichtlich der Fahrgäste vorgezeichnet ist.

Jene Angehörigen des Fahrzeuges, welche auf demselben weiter verwendet und untergebracht werden, sind auf demselben unter ärztliche Ueberwachung bei täglicher ärztlicher Untersuchung ihres Gesundheitszustandes zu stellen, vom persönlichen, nicht überwachten Verkehre mit Personen am Lande fernzuhalten und zum freien Verkehre erst zuzulassen, wenn nach vollzogener Desinfection am Fahrzeuge fünf Tage ohne verdächtige Störung ihrer Gesundheit verflossen sind.

Hinsichtlich der genauen diagnostischen Sicherstellungen der verdächtigen Erkrankungs- und Todesfälle mit Hilfe der Bacteriologie, der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen und Berichte, der Erforschung der Ansteckungsquelle und der sich hieraus etwa ergebenden Amtshandlungen, hinsichtlich der strengsten Handhabung aller sanitätspolizeilichen und hygienischen Vorkehrungen gelten die allgemeinen Vorschriften.*)

*) S. Seite 276 und ff.

§. 8. Kundmachung.

Die Eröffnung und Sperrung von Anlandungs-, Krankenausschiffungs- und Schiffsrevisionsstationen ist öffentlich kundzumachen.

§. 9. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung sind, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198,*) zu ahnden.

§. 10. Anwendung bei Cholera im Inlande.

Im Falle des Ausbruches der Cholera in einem innerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung an einem schiffbaren Flusse gelegenen politischen Bezirke können die Bestimmungen der gegenwärtigen Ministerialverordnung in analoge Anwendung gebracht werden.

§. 11. Wirksamkeitstermin.

Diese Ministerialverordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Die zur Durchführung der in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze für bestimmte schiffbare Flüsse oder Flussstrecken erforderlichen Specialbestimmungen sind von den betreffenden politischen Landesbehörden zu erlassen und durch die Landesgesetz- und Verordnungsblätter kundzumachen. Der Ausspruch über den Beginn und die Dauer der vorgezeichneten Ueberwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen ist den politischen Landesbehörden vorbehalten.

Beilage.**Revisions-Schein.**

Des Fahrzeuges	Benennung:
	Nr.:
	Eigenthümer (Unternehmung):
	Leiter:
	Herkunft:
	Bestimmungsort:

*) S. I. Bd. Seite 377.

Schiffs- Revisions- (Aus- schiffungs-, An- landungs-) Stationen	Bewegung des Personen- standes des Fahrzeuges				R e v i s i o n s -			An- merkung	Unter- schrift der Revisions- organe
	Anzahl von Personen		Stand an		Tag und Stan- de	Befund	Mass- nahmen		
	im Ab- gang	im Zu- wachs	Ange- hörigen des- selben	Fahr- gästen					

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. September 1893, Z. 23406*).

Mit Beziehung auf den wird der k. k. die Abschrift einer im Reichsgesetzblatte erscheinenden Verordnung des Ministeriums des Innern übermittelt, mit welcher die Grundzüge bekannt gegeben werden, nach denen in Bezug auf Ueberwachung von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera vorzugehen ist.

Nach §. 11 dieser Verordnung obliegt es der politischen Landesbehörde, unter Verlautbarung der von ihr festgesetzten Krankenausschiffungs- und Schiffsrevisionsstationen, sowie der im Sinne der Verordnung an den Anlandungsstationen, sowie an den genannten Krankenausschiffungs- und Schiffsrevisionsstationen getroffenen Vorkehrungen diese Verordnung jeweilig in Kraft zu setzen.

Bezüglich dieser Verfügungen ist die vorgängige oder im Dringlichkeitsfalle nachträgliche hierortige Genehmigung einzuholen.

Die Krankenausschiffungsstationen längs des schiffbaren Flusslaufes sind sofort zu ermitteln und zu verlautbaren, sowie die geeigneten Massnahmen zu treffen, damit die eventuelle Uebergabe von Cholera-kranken, Choleraverdächtigen und Cholera-todten an die betreffenden Gemeinden nur in diesen Stationen und unter den vorgeschriebenen Vorsichten erfolge.

Die Gemeindevorstände der Krankenausschiffungsstationen sind zu verpflichten, von jedem Falle einer sich ergebenden Ausschiffung wegen Cholera-verdacht sofort im kürzesten Wege, womöglich telegraphisch, sonst durch eigene Eilboten die politische Behörde zu verständigen, welche ungesäumt von dieser Meldung sowohl der politischen Landesbehörde als dem Ministerium des Innern die telegraphische Anzeige zu erstatten hat.

Alle Gemeinden, in deren Gebiete Anlandungsstationen sich befinden, sind anzuweisen, dem Gesundheitszustande der daselbst das Land betretenden Personen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden und hinsichtlich der aus Cholera-gebieten zureisenden Personen die vorgeschriebene fünftägige sanitäre Beobachtung eintreten zu lassen.

Es versteht sich von selbst, dass alle durch die Durchführung dieser Verordnung erwachsenden unvermeidlichen Kosten aus der Dotation für Epidemie- und Epizootieauslagen zu bestreiten sind.

*) Der Erlass erging an die politischen Landesbehörden in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Galizien und in der Bukowina.

In Durchführung der vorstehenden Anordnungen wurden
 in Niederösterreich mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom
 20. November 1893, Z. 80371, L.-G. Bl. Nr. 59,
 in Oberösterreich mit dem Erlasse des k. k. Statthalters vom 18. No-
 vember 1893, Z. 17059,
 die weiteren Verfügungen getroffen und die Krankenausschiffungs-, sowie die Schiffsrevisions-
 stationen bestimmt.

Ueber die sanitären Massnahmen, welche bei Cholera-gefahr im Grenzgebiete hinsicht-
 lich des Binnenschiffverkehrs in Anwendung kommen, s. oben Seite 321 u. ff. die
 internationalen Vereinbarungen.

Hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Pruth sind beim Auftreten gefährlicher Infections-
 krankheiten die besonderen Bestimmungen der Convention vom 2. März (18. Februar)
 1895, R.-G.-Bl. Nr. 170, massgebend.

Die Vorschriften, welche die Sicherheits- und allgemeine Sanitätspolizei der
 Schifffahrt auf den einzelnen Binnengewässern betreffen, wurden oben Seite 129 und 130,
 jene über Desinfection von Schiffsräumen Seite 483 angeführt.

Die in veterinärpolizeilicher Hinsicht für den Binnenschiffverkehrsverkehr in
 Betracht kommenden Vorschriften s. im Abschnitte „Veterinärwesen“.

C. Seeverkehr.

Die Leitung und Ueberwachung des Hafendienstes, die Regelung und Beaufsichtigung
 des Seesaniätendienstes in allen seinen Beziehungen fällt in den Wirkungskreis der See-
 behörde, welche dem Handelsministerium untersteht. (Kundmachung des k. k. Handels-
 ministeriums vom 3. Juni 1871, R.-G.-Bl. Nr. 46). Zu den hier in Betracht kommenden
 besonderen Obliegenheiten der Seebehörde gehören die Beaufsichtigung des Seeschiffbaues,
 die Ertheilung der Befugnisse zur Seeschifffahrt, die Fürsorge für Herstellung und Instand-
 haltung aller zum Seesaniät- und Contumazdienste bestimmten Anstalten, die Handhabung
 und Ueberwachung aller Gesetze und Vorschriften, welche den Sanitätssdienst zur See be-
 treffen, die Einholung von Nachrichten aus dem Auslande, welche für diesen Dienst von
 Wichtigkeit sind, die fallweise Anordnung von sanitären Vorkehrungen für die Seeschifffahrt.

Der Seebehörde sind als Aemter die Hafen- und Seesaniätscapitanate, Deputationen,
 Agentien und Exposituren untergeordnet. Für den rein ärztlichen Dienst werden eigene
 Aerzte herangezogen, bei der Seebehörde der Seesaniätarzt, bei den untergeordneten
 Aemtern der ldf. Bezirksarzt und, wo ein solcher im Hafengebiete nicht seinen Sitz hat, ein
 anderer geeigneter Arzt.

Die Seelazarethe haben die Bestimmung, aus verseuchten Gegenden kommende
 Personen und Waaren zum Zwecke der Beobachtung der ersteren während einer bestimmten
 Zeit, zur Desinfection oder anderweitigen sanitären Behandlung ihrer Effecten und der
 Waaren aufzunehmen. In jedem Lazarethe ist ein Arzt bestellt, welcher zugleich Chirurg
 sein muss.

a) Allgemeine sanitäre Vorschriften.

Der Capitän oder Schiffsführer ist verpflichtet, sich mit einem Arzneikasten zum
 Gebrauche und Nutzen der Bordmannschaft zu versehen; ebenso sich zu jedem Preise den
 für die Fahrt, welche er unternimmt, nöthigen Schiffsproviant zur entsprechenden Ver-
 köstigung der Mannschaft zu verschaffen; bezüglich der Qualität und Menge der Nahrung
 wird nicht so sehr auf die auf Unseren Handelsschiffen allgemein übliche Gewohnheit, als
 auf die Pacte und besonderen Verträge Rücksicht zu nehmen sein. Die Capitäne und
 Schiffsführer haben aber darauf zu achten, dass die Menge und Beschaffenheit der Nahrung
 eine solche sei, dass sie auf die Gesundheit und Arbeitskraft der Schiffsmannschaft keinen
 nachtheiligen Einfluss nehmen und wird in dieser Beziehung keine Entschuldigung zugelassen
 werden und ist ein solcher Capitän oder Schiffsführer, ausser zu dem Ersatze in Geld für
 die mindere Güte und Menge der Schiffskost nach dem Ermessen der Behörde zu bestrafen;
 so zwar, dass, wenn aus irgend einem zufälligen oder unvorhergesehenen Ereignisse die
 Schiffskost abginge, wird der Capitän Diejenigen, welche dazu gehörige Gegenstände in ihrem
 Privateigenthum besitzen sollten, verpflichten können, dieselben gegen einen angemessenen
 und billigen Preis zum allgemeinen Besten abzutreten; Wir verordnen ferner bei den
 schwersten Strafen, dass, im Falle der Begegnung mit nationalen Schiffen, diese den für den
 Bedarf der Fahrt überflüssigen Schiffsproviant gegen einen angemessenen und billigen Preis
 an diejenigen Schiffe abgeben, welche daran Mangel haben. (Politisches Navigations-
 edict, Art. II, §. 18.)